

Aktuelle Informationen zur Corona-Krise

Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020

A) Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

1. Befristete Senkung der Mehrwertsteuer

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der Mehrwertsteuersatz von 19% auf 16% und der ermäßigte Steuersatz für Waren des täglichen Bedarfs (z.B. Lebensmittel) von 7% auf 5% gesenkt.

2. Sozialgarantie 2021

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie steigen die Ausgaben in allen Sozialversicherungen. Um eine dadurch bedingte Steigerung der Lohnnebenkosten zu verhindern, sollen im Rahmen einer „Sozialgarantie 2021“ die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40% stabilisiert werden. Darüber hinaus gehende Finanzbedarfe werden aus dem Bundeshaushalt bis zum Jahr 2021 gedeckt. Das soll die Nettoeinkommen der Arbeitnehmer schützen und Verlässlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit für die Arbeitgeber sicherstellen.

3. Verschiebung Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird verschoben auf den 26. des Folgemonats. Daraus soll für Unternehmen einen Liquiditätseffekt von ca. 5 Mrd. Euro resultieren.

4. Erhöhung Verlustrücktrag

Der steuerliche Verlustrücktrag (bisher 1 Mio. Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) wird - gesetzlich - für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es soll ein Mechanismus eingeführt werden, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Die Auflösung der Rücklage soll spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 erfolgen.

5. (Wieder-)Einführung der degressiven Abschreibung

Als steuerlicher Investitionsanreiz soll eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt werden.

6. Modernisierung Körperschaftsteuerrecht / Anrechnung Gewerbesteuer

Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, soll das Körperschaftssteuerrecht modernisiert werden: u.a. soll ein noch nicht näher definiertes Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache (bisher 3,5-fache) des Gewerbesteuer-Messbetrags im Zuge der Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer eingeführt werden.

7. Neuregelung der Insolvenzverfahren

Die Corona-Pandemie kann dazu führen, dass viele Unternehmen unverschuldet in finanzielle Schieflage geraten. Mit den zahlreichen Unterstützungsmaßnahmen möchte die Bundesregierung den Unternehmen helfen, Insolvenzen zu vermeiden. Wo dies trotz aller Anstrengungen nicht möglich ist, soll ein schneller Neustart nach einer Insolvenz erleichtert werden. Deshalb soll das Entschuldungsverfahren für natürliche Personen auf drei Jahre verkürzt werden, flankiert durch ausreichende Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung. Die Verkürzung soll für Verbraucher befristet sein und das Antragsverhalten der Schuldner soll im Hinblick auf etwaige negative Auswirkungen auf das Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden. Im Bereich der Unternehmensinsolvenzen soll ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren eingeführt werden.

8. Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld (Grundregel: 60% der Nettoentgeltdifferenz bzw. 67% mit Kind) bewährt sich aus Sicht der Regierung wie schon in der Finanzkrise auch in der coronabedingten Wirtschaftskrise. Im Zuge der Corona-Pandemie gilt derzeit bei Arbeitnehmern, deren Arbeitszeit aufgrund von Kurzarbeit um mindestens 50 % reduziert wird, ab dem vierten Monat der Kurzarbeit ein erhöhtes Kurzarbeitergeld in Höhe von 70 % bzw. 77 % (mit Kind). Ab dem siebten Monat des Bezugs ist eine Erhöhung auf 80 % bzw. 87 % (mit Kind) aktuelle Rechtslage. Diese (Erhöhungs-) Regelung ist derzeit noch bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Im September soll eine verlässliche Regelung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ab dem 1. Januar 2021 vorlegt werden.

9. Programm für Überbrückungshilfen

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen soll für coronabedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt werden. Das Volumen des Programms wird voraussichtlich auf maximal 25 Mrd. Euro festgelegt. Die Überbrückungshilfe soll für die Monate Juni bis August gewährt werden. Die Überbrückungshilfe soll branchenübergreifend gelten, wobei die Regierung den besonders betroffenen Branchen besonderes Augenmerk zukommen lassen möchte. Als besonders betroffene Branchen werden genannt: Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereine der unteren Ligen, Schausteller,

Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie Unternehmen im Bereich um Messeveranstaltungen.

Antragsberechtigt sollen Unternehmen sein, deren Umsätze coronabedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortdauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden voraussichtlich bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

10. Kinderbonus von 300 Euro

Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 Euro pro Kind für jedes kindergeldberechtigte Kind sollen die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt werden. Dieser Bonus soll mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet und nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden.

11. Erhöhung Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Auf Grund des höheren Betreuungsaufwands gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen soll befristet auf zwei Jahre der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt werden.

B) Zukunftspaket

1. KfZ-Steuer

Die Kfz-Steuer für Pkw wird stärker an CO₂-Emissionen ausgerichtet, wovon eine spürbare Lenkungswirkung hin zu emissionsärmeren bzw. emissionsfreien Fahrzeugen ausgehen soll. Für Neuzulassungen wird die Bemessungsgrundlage zum 1.1.2021 daher hauptsächlich auf die CO₂-Emissionen pro km bezogen und oberhalb 95g CO₂/km in Stufen angehoben. Zudem wird die bereits geltende zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis zum 31.12.2025 gewährt und bis 31.12.2030 verlängert.

2. Elektrofahrzeuge

Die bestehenden Prämien des Bundes beim Kauf von klima- und umweltfreundlichen Elektrofahrzeugen sollen verdoppelt werden („Innovationsprämie“). Etwaige Prämien der Hersteller bleiben davon unberührt. Das bedeutet zum Beispiel, dass bis zu einem Nettolistenpreis des E-Fahrzeugs von bis zu 40.000 Euro die Förderung des Bundes von 3.000 auf 6.000 Euro steigen soll (befristet bis 31.12.2021). Bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils von rein elektrischen Dienstwagen von 0,25% soll die Kaufpreisgrenze von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht werden. Zudem soll die Ladesäulen-Infrastruktur zügig ausgebaut werden.

Die vollständigen Beschlüsse des Koalitionsausschusses, die die Bundesregierung in Form eines 15-seitigen pdf-Dokuments veröffentlicht hat, können sie unter folgendem Link abrufen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Bei den o.g. Maßnahmen handelt es sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt um Beschlüsse des Koalitionsausschusses und somit noch nicht um rechtskräftige Gesetzesänderungen. Die entsprechenden Gesetespakete werden voraussichtlich in den kommenden Tagen bzw. Wochen vorbereitet und dann von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden.

Sollten Sie Fragen zu den Themen haben, sprechen Sie uns an. Wir sind Ihnen gerne behilflich.

Bleiben sie gesund!

Stand: 04.06.2020